

VERORDNUNG (EG) Nr. 1657/2000 DER KOMMISSION**vom 27. Juli 2000****zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Juli 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 327/98 beschließt die Kommission innerhalb von zehn Tagen nach der Frist, in der die Lizenzanträge mitzuteilen sind, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben wird. Sie legt außerdem die Mengen fest, die im Rahmen der folgenden Tranche zur Verfügung stehen.
- (2) Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Juli 2000 nach Anwendung der entspre-

chenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Juli 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

(2) Die im Rahmen der folgenden Tranche verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 3.

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats Juli 2000 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

a) In Artikel 2 genannte Menge halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Tranche des Monats September 2000 (in t)
Vereinigte Staaten von Amerika	0 (!)	7 137,61
Thailand	0 (!)	395,17
Australien	0 (!)	18

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

b) In Artikel 2 genannte Menge geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Tranche des Monats September 2000 (in t)
Australien	0 (!)	343,24
Vereinigte Staaten von Amerika	0 (!)	30
Thailand	0 (!)	71,03
Anderer Ursprung	0 (!)	52,50

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

c) In Artikel 2 genannte Menge Bruchreis des KN-Codes 1006 40:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)
Thailand	0 (!)
Australien	0 (!)
Guyana	0 (!)
Vereinigte Staaten von Amerika	97,2222
Anderer Ursprung	91,6667

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.